

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

13.12.2006

1539.

Schriftliche Anfrage von Anja Recher, Matthias Probst und 15 Mitunterzeichnenden betreffend Liegenschaft Kalkbreite, Polizeiaktion vom 20. September 2006

Am 20. September 2006 reichten Gemeinderätin Anja Recher (AL), Gemeinderat Matthias Probst (Grüne) und 15 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage GR 2006/399 ein:

Am Nachmittag des 20. Septembers wurde die besetzte Liegenschaft Kalkbreite von Polizisten durchsucht. Die Ausführungen der Vorsteherin des Polizeidepartements in der Ratssitzung sind für uns einerseits nicht ausführlich genug, andererseits werfen sie neue Fragen auf. Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gab es einen konkreten aktuellen Vorfall, welcher diese Aktion auslöste und möglicherweise auch rechtfertigt? Gab es ein weiteres Ziel, als einfach in das Haus zu schauen? Wie lautete die Einsatzanweisung?
2. Sollten Personendaten aufgenommen worden sein: was geschieht mit diesen Daten? Falls sie gespeichert werden, für welchen Zweck?
3. Gemäss den Aussagen der Polizeivorsteherin ist es notwendig, besetzte Liegenschaften regelmässig mit polizeilichen Durchsuchungen zu „beglücken“. Wie erklärt der Stadtrat diese Notwendigkeit? Welche Gefahren sieht er drohen, sollten keine regelmässigen Kontrollen getätigt werden? Gibt es eine einheitliche Einsatzdoktrin für solche Untersuchungen? Wenn ja, wie lautet diese?
4. Hat der Stadtrat seine Doktrin bezüglich Polizeieinsätze in besetzten Liegenschaften im letzten Jahr geändert? Wenn ja, wie und weshalb? Wenn nein, beabsichtigt er bereits, dies in Zukunft zu tun?
5. Gemäss Aussagen der Polizeivorsteherin ist es ein Ziel, „ein zweites Wohlgröt“ unbedingt zu verhindern. Welche Gefahren sieht der Stadtrat für Zürich drohen, sollt es wieder einmal ein ähnliches Projekt wie damals das Wohlgröth geben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5: Einleitend ist zunächst die Ausgangslage klarzustellen: Jede Hausbesetzung ist ohne Zustandekommen einer legalen, vertraglichen Zwischennutzung rechtswidrig und erfüllt bei Vorliegen eines Strafantrags den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB). Im konkret angesprochenen Fall der Liegenschaft Kalkbreitestrasse 4 kam zwischen Besetzenden und Eigentümerin nie eine vertragliche Vereinbarung zustande. Im Gegenteil: Die Eigentümerin stellte Strafantrag, sodass bereits durch die Besetzung an sich eine rechtswidrige Situation geschaffen und aufrechterhalten wurde, die ein polizeiliches Einschreiten ohne Weiteres als richtig und legitim erscheinen lässt, ohne dass dazu irgend eine weitere Voraussetzung erfüllt oder ein besonderer Anlass gegeben sein muss.

Generelle Aufgabe der Stadtpolizei ist es, für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen und die Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger vor Verletzungen zu schützen. Polizeiliche Kontrollen in besetzten Häusern sollen unter anderem verhindern, dass auf Stadtgebiet rechtsfreie Räume entstehen können, von denen beispielsweise für die Nachbarschaft unzumutbare Lärmimmissionen ausgehen, wo illegale Aktivitäten geplant, sich ein Handel mit illegalen Substanzen etablieren oder wo sogar Deliktsgut oder Personen versteckt werden könnten, die polizeilich gesucht werden. Die polizeilichen Kontrollen dienen der Deanonymisierung derjenigen Personen, die sich in den besetzten Räumen aufhalten, und gegebenenfalls auch der Ahndung allfälliger Delikte. Personendaten wurden vorliegend keine aufgenommen.

Gemäss langjähriger, bewährter Praxis, die im Übrigen auch zusammengefasst als „Merkblatt Hausbesetzungen in der Stadt Zürich“ auf der Internetseite www.stzh.ch zum Download

bereit steht, werden in der Stadt Zürich besetzte Liegenschaften erst dann polizeilich geräumt, wenn hinreichend sichergestellt ist, dass sie unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt werden. Neben einem gültigen Strafantrag muss deshalb alternativ eine rechtskräftige Abbruch- oder Baubewilligung samt Baufreigabe vorliegen, eine rechtmässige Neunutzung durch Vertrag oder vergleichbare Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden oder die Besetzung muss unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützten Bauteilen oder Einrichtungen gefährden. Dieses Vorgehen bietet Gewähr dafür, dass eine Räumung nicht bloss für den Moment, sondern auch dauerhaft erfolgreich ist. Sind in einem konkreten Fall - so auch im Vorliegenden - diese Räumungsvoraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllt, wird die Liegenschaft zwar nicht polizeilich geräumt, polizeiliche Kontrollen sind darin aber wie ausgeführt jederzeit und ohne Weiteres zulässig, sinnvoll und angemessen.

Vernünftige Gründe für Änderungen der polizeilichen Einsatzdoktrin in Bezug auf besetzte Liegenschaften sind nicht ersichtlich. Besetzte Liegenschaften werden auch in Zukunft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der konkreten Gegebenheiten und der Verhältnismässigkeit polizeilich überprüft werden.

Die dargelegten Ausführungen zu besetzten Liegenschaften im Allgemeinen gelten schliesslich selbstredend auch für das Wohlgroth bzw. für künftige ähnliche Projekte: Die Entstehung von rechtsfreien Räumen wird in der Stadt Zürich nicht geduldet, und es ist die erklärte Position des Stadtrates, eine derartige Eskalation nicht mehr in Kauf zu nehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy